Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)" an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016

Vom 31. Mai 2023 und 13. Juli 2023

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 13. September 2023 bzw. 20. September 2023 die vom

Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 31. Mai 2023 und vom Fakultätsrat der Fakultät für Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Juli 2023 auf Grund von §91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)" vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016 gemäß §108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. In §4 Absatz 6 wird der Schwerpunkt "Finanzen und Versicherung (FinVers)" durch "Finanzierung, Banken

und Versicherung (FBI)" und der Schwerpunkt "Statistik (Stat)" durch "Angewandte Statistik & Data Science (STAT)" ersetzt.

2. In §7 wird am Ende von Absatz 6 ergänzt:

"Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern."

3. In § 13 Absatz 4 wird als Buchstabe h) hinzugefügt:

"Take-Home-Exam: Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß §13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekannt gegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird."

4. Im Anhang Modulliste wird die Fußnote 6 wie folgt geändert:

"Für den Wahlpflichtbereich 3: Die Module stammen aus den jeweils aktuellen Schwerpunktfächern des B.Sc. BWL. Die einzelnen Module der Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte können dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs BWL der UHH entnommen werden."

 Im Anhang Modulliste wird der Abschnitt "Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt" mit seinen Unterpunkten und Tabellen gestrichen.

II

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hamburg, den 20. September 2023

Universität Hamburg Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1479